



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstraße 19, 80466 München

An den Vorsitzenden
des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes
16 – Ramersdorf-Perlach
Herrn Kauer
Friedenstraße 40
81660 München

**Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Veranstaltungs- und
Versammlungsbüro (VVB)
KVR-I/231**

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-45034
Telefax: 089 233-45127
Dienstgebäude:
Ruppertstraße 11
Zimmer:
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom
12.06.2025

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
07.11.2025

Pfanzeltplatz: Sorge um die zukünftige Benutzung durch Vereine
Antrag zu den BA-Anträgen Nr. 20-26 / B 06961 und Nr. 20-26 / B 01767

Sehr geehrter Herr Kauer,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 12.06.2025, in dem der Bezirksausschuss 16 die Befürchtung geäußert hat, dass zukünftige Wohnbebauung die Genehmigungsfähigkeit von Veranstaltungen auf dem Pfanzeltplatz beeinträchtigen könnte. Daher fordert der Bezirksausschuss eine Zusicherung, dass die Bebauung keine bürgerschaftlichen Veranstaltungen beeinträchtigt oder die Festsetzung entsprechender Auflagen bei den zu erteilenden oder bereits erteilten Baugenehmigungen.

Der Inhalt des Antrages betrifft eine laufende Angelegenheit der Verwaltung.

Wie mit Schreiben des Kreisverwaltungsreferates, Veranstaltungsbüro vom 15.10.2024 und vom 08.05.2025 mitgeteilt, handelt es sich bei der Prüfung von Veranstaltungen durch das Veranstaltungsbüro um Einzelfallentscheidungen. Bisher gab es keine Einwände / Bedenken von Fachdienststellen und dem Veranstaltungsbüro ist bisher auch nichts bekannt, was die Genehmigungsfähigkeit der Veranstaltungen auf dem Pfanzeltplatz beeinträchtigt. Eine verwaltungsrechtliche Zusicherung ist nicht möglich, da Veranstaltungen jedes Jahr aufs Neue im Sinne der Veranstaltungssicherheit geprüft werden müssen.

Insofern kann im Vorhinein auch keine klare Aussage getroffen werden, dass der zusätzlich genehmigte Wohnungsbau kein Kriterium sein wird, welches bei der Prüfung zu deutlichen Einschränkungen oder zur Untersagung der Veranstaltung führen wird. Für entsprechende Auflagen bei den zu erteilenden oder bereits erteilten Baugenehmigungen, wie sie der

Bezirksausschuss fordert, gibt es im Bereich der Veranstaltungssicherheit keine Rechtsgrundlage, weswegen das Veranstaltungsbüro solche nicht festsetzen kann.

Ergänzend dürfen wir das Schreiben der Lokalbaukommission (LbK) vom 04.08.2021 an den Bezirksausschuss 16 zitieren:

„Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass bereits im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens seitens der Lokalbaukommission auf den Bauherren eingewirkt wurde, zu Gunsten von zukünftigen Veranstaltungen auf dem Pfanzeltplatz Zufahrtsbeschränkungen zu akzeptieren und durch eine entsprechende Dienstbarkeit zu sichern.

Der Prüfungsumfang der Lokalbaukommission umfasst lediglich die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften. Die Forderung nach einer Zufahrtsbeschränkung zum Baugrundstück oder eine Duldungspflicht für Veranstaltungen auf dem Pfanzeltplatz kann baurechtlich nicht erwirkt werden. Ein Versäumnis der Lokalbaukommission kann hier nicht vorgehalten werden, denn für derartige Forderungen bzw. Auflagen zugunsten der Feste auf dem Pfanzeltplatz fehlt die Rechtsgrundlage.

(...)

In Ihrer Eigenschaft als zuständiger Bezirksausschuss steht es Ihnen selbstverständlich frei, auf die betroffenen Eigentümer in dieser Angelegenheit zuzugehen, um wie von Ihnen gewünscht, eine entsprechende Vermittlung zu erreichen.“

Inwieweit das Zitierte noch aktuell ist, ist uns nicht bekannt. Das LbK hat uns auf unsere Anfrage nicht geantwortet.

Wir verstehen die Sorge des Bezirksausschusses, aber leider hat das Veranstaltungsbüro keine Eingriffsmöglichkeit zum Schutz von Veranstaltungen. Und wir bitten um Ihr Verständnis, dass das Veranstaltungsbüro Ihrer Bitte in dieser Sache nicht nachkommen kann.

Mit freundlichen Grüßen